



Merkblatt zur Mineralölsteuer

Liste der verspäteten Zahlungseingänge / Verzugszinsen

1 Rechtsgrundlagen

Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr (Art. 4 Mineralölsteuergesetz; MinöStG, SR 641.61). Für Ware, die eingeführt wird, ist dies der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, für Ware in zugelassenen Lagern der Zeitpunkt, in dem sie das Lager verlässt. Bei Treibstoff, der zur Versorgung von Luftfahrzeugen dient, fällt dieser Zeitpunkt demnach mit der Ausstellung des 3 Monate gültigen Begleitscheines (3M-BS) zusammen.

Die Steuer wird gemäss Art. 22 Abs. 1 MinöStG mit der Entstehung der Steuerforderung fällig.

Gemäss Art. 44 Abs. 4 MinöStV (Mineralölsteuerverordnung; SR 641.611) ist die Mineralölsteuer bis am 15. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, zu begleichen.

Beim Fakturierungs-Typ 3 (3M-BS) ist den Steuerpflichtigen – im Sinne eines Entgegenkommens – die Zahlungsfrist für Steuerforderungen aus 3M-BS, welche im Monat nach deren Ausstellung gelöscht werden, bis zum 20. Tag, der auf den Fälligkeitstag folgt, erstreckt worden.

Bei verspäteter Bezahlung der Mineralölsteuer ist gemäss Art. 22 Abs. 3 MinöStG ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt 4 % gemäss Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer (SR 641.612).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Rechnungsstellung verzichtet, wenn sich der zu fakturierende Rechnungsbetrag für Verzugszinsen auf weniger als Fr. 100.– beläuft.

2 Fakturierungs-Typen

Typ 1 Forderungen und Korrekturen aus der periodischen Steueranmeldung

Für zugelassene Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter und Importeure mit Bewilligung läuft die Zahlungsfrist für die Steuerforderung aufgrund der periodischen Steueranmeldung bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt.

Für Korrekturen aus der periodischen Steueranmeldung gilt die Zahlungsfrist der Steuerperiode, in welcher die Steuerforderung fällig war.

Der Verzugszins wird ab dem 16. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, berechnet.

Typ 2 Forderungen aus Begleitscheinen (Gültigkeit 30 Tage)

Wird das Verfahren für Begleitscheine, welche 30 Tage gültig sind, erst nach Ablauf der Gültigkeitsfrist abgeschlossen, entsteht die Steuerforderung.

Der Verzugszins wird in diesem Fall ab dem 16. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag (Datum Ausstellung Begleitschein) folgt, berechnet.

Wird das Verfahren hingegen nicht ordnungsgemäss abgeschlossen (z.B. Ware wurde anstatt ins Lager direkt zu einem Endempfänger geliefert), erfolgt eine allfällige Verzugszinserhebung gemäss Typ 1.

Typ 3 Forderungen aus 3 Monate gültigen Begleitscheinen (3M-BS)

Für alle während einer Veranlagungsperiode (Kalendermonat) durchgeführten Betankungen erstellt der Steuerpflichtige (i.d.R. der Treibstofflieferant) eine Steueranmeldung auf Formular 45.35. Die zuständige Lokalebene des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft deren Richtigkeit und veranlasst allfällige Korrekturen. Nach Annahme der Steueranmeldung durch die zuständige Lokalebene wird diese dem Bereich Mineralölsteuer zur Erstellung der Steuerverfügung (Faktura) weitergeleitet.

Für die Überprüfung resp. Annahme der Steueranmeldung durch die zuständige Lokalebene sowie die Verarbeitung bei dem Bereich Mineralölsteuer muss jeweils mit einem Zeitaufwand von etwa drei Arbeitstagen gerechnet werden.

Die Steuerforderung bei 3M-BS entsteht wie folgt:

Totallöschung

Das Verfahren für die Beförderung von unversteuertem Treibstoff, der zur Versorgung von Luftfahrzeugen dient (sog. Begleitschein-Verfahren), muss spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein. Die Löschung der Begleitscheine kann als Totallöschung in einem Monat oder mittels Teillöschungen über drei Monate verteilt erfolgen. Es gilt jedoch, zwischen verfahrenstechnischen Vorschriften (maximal 90 Tage Zeit zum Löschen des 3M-BS) und der Erhebung von Verzugszins zu unterscheiden.

Die Steuerforderung aus der monatlichen Steueranmeldung ist bis am 20. Tag, der auf den Fälligkeitstag (Datum Ausstellung Begleitschein) folgt, zu begleichen.

Der Verzugszins wird ab dem 21. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, berechnet.

Teillöschungen

- Nicht steuerfreie Mengen, welche in der Periode der Ausstellung des 3M-BS zur Versteuerung angemeldet und nicht fristgerecht bezahlt werden:
Der Verzugszins wird ab dem 21. Tag des Monats erhoben, der auf den Fälligkeitstag (Datum Ausstellung Begleitschein) folgt.
- Nicht steuerfreie Mengen, welche in einer späteren Periode als der Periode der Ausstellung des 3M-BS zur Versteuerung angemeldet werden:

Der Verzugszins wird ab dem 16. Tag des Monats erhoben, welcher auf den Fälligkeitstag (Datum Ausstellung Begleitschein) folgt.

Vorgehen zur Vermeidung von Verzugszinsen

Unter Beachtung nachstehend aufgeführter Empfehlungen sollte Verzugszins in der Regel vermieden werden können:

- Einreichen der Steueranmeldung bei der zuständigen Lokalebene in der ersten Woche (bis zum 5. Tag) des auf die Betankung folgenden Monats
- Unverzügliche Erledigung allfälliger Rückfragen resp. vorzunehmender Korrekturen
- Sofortige Bezahlung der Steuerforderung
- Nicht steuerfreie Mengen Flugtreibstoff möglichst auf Begleitscheinen neueren Datums abschreiben, steuerfreie Mengen hingegen auf älteren Begleitscheinen
- Muss die 3-monatige Frist für die komplette Löschung eines 3M-BS regelmässig in Anspruch genommen werden und sind regelmässig grössere Mengen Flugtreibstoff nicht steuerfrei abgegeben worden, so könnte sich allenfalls ein Wechsel zum Rückerstattungsverfahren lohnen

Das BAZG setzt alles daran, die eingereichten Steueranmeldungen möglichst rasch zu verarbeiten.

Typ 4 Andere Steuerforderungen

Nachforderungen gestützt auf separate Steueranmeldungen, andere Verfügungen der Steuerbehörde, u.a. Forderungen für Verzugszins und dergleichen:

Die Steuerforderung entsteht mit der Rechnungsstellung (Datum der Steuerverfügung).

Der Verzugszins wird unter Beachtung der Zahlungsfristen berechnet (Kondition "zahlbar sofort" = 5 Tage).

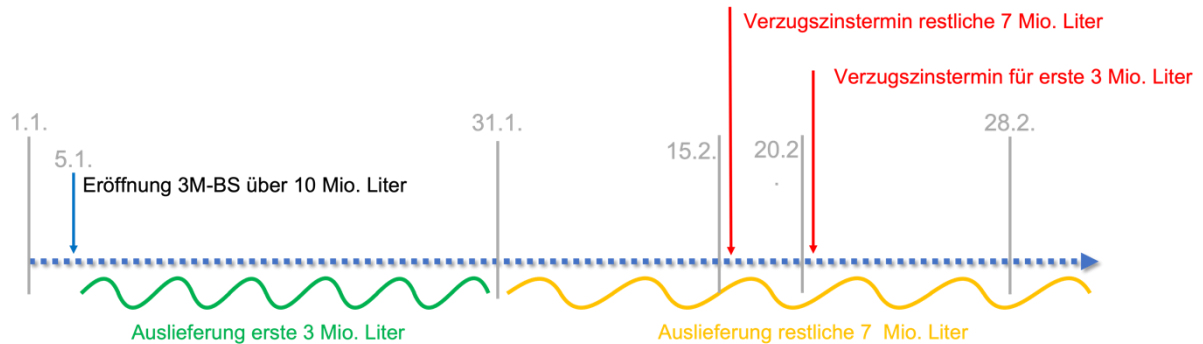
3 Erläuterungen zu den einzelnen Rubriken

Nachstehend werden die einzelnen Rubriken, welche auf der „Liste der verspäteten Zahlungseingänge/Verzugszinse“ aufgeführt sind, erläutert.

Rubriken	Erläuterung	
Sys.-Nr.	Interne Referenz-Nummer (System-Nr.) des Bereichs Mineralölsteuer	
Fakt.-Nr.	Bei Forderungen aus der periodischen Steueranmeldung handelt es sich bei der Fakt.-Nr. um eine interne Nummer des Bereichs Mineralölsteuer. In allen anderen Fällen handelt es sich um die Nummer der Verfügung (Nummer der Faktura).	
Fakturierung	Datum der Faktura (nur Typ 4)	
Bew.-Nr.	Nummer des Begleitscheins (Typen 2 und 3) Referenz- bzw. Dossier-Nr. (Typ 4)	
Fälligkeit	Tag, bis zu welchem die Steuerforderung zu bezahlen ist	
Rechnungsbetrag	Total der Steuerforderung	
Bel.-Nr.	Interne Nummer des Bereichs Mineralölsteuer für die eingegangene Zahlung	
Belegart / Karez	Zahlungsweg	Karenzfrist (Anzahl Tage)
	Bank	0
	Post	3
	Die Karenzfrist kann mehr als 3 Tage betragen, wenn der Tag der Zahlungsfrist + Karez auf einen Samstag, Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt. Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag (1. August), Weihnachten und Stephans-tag	
Zahlungsbetrag	Betrag der eingegangenen Zahlung	
Buch. Datum	Datum der Zahlung (Tag, an welchem die Zahlung auf dem Konto des BAZG bei der schweiz. Nationalbank bzw. auf dem Postkonto des BAZG gutgeschrieben worden ist)	
VZ-Tage	Anzahl Tage, für die Verzugszins erhoben wird. Die Berechnung wird wie folgt vorgenommen: Datum der Fälligkeit (Zahlungsfrist) bis Buch. Datum (Zahlungseingang), abzüglich allfälliger Karenzfrist	
Zinsbetrag	Geschuldeter Verzugszins. Der Zinssatz beträgt 4 % p.a. Zinsbeträge von weniger als Fr. 1.– sind nicht geschuldet.	

4 Grafik Erhebung Verzugszins (3M-BS)

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich schematisch folgende Sachlage. Ausgangslage ist ein 3M-BS, der am 5. Januar über 10 Mio. Liter eröffnet wird. Davon werden 3 Mio. Liter bereits im Januar ausgeliefert und folglich im Februar zur Versteuerung angemeldet.



- Für die Steuerverfügung über die ersten 3 Mio. Liter (da im Januar ausgeliefert) würde bei einer verspäteten Zahlung der Verzugszins ab und mit dem 21. Februar verrechnet
- Während für die Steuerverfügung(en) über die restlichen 7 Mio. Liter, der Verzugszins bei verspäteter Zahlung stets ab und mit dem 16. Februar berechnet würde.